Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 2395**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52100 - 1050/51 V

Bonn, den 30. Juni 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 410 der Reichsabgabenordnung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner 56. Sitzung am 11. Mai 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf vorzuschlagen, daß nach Artikel I ein Artikel Ia mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

„Artikel Ia
Erstreckung dieses Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz gilt im Land Berlin, wenn das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt."

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Bundesregierung ist mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden, schlägt jedoch als redaktionelle Änderung gegenüber dem Bundesratsbeschluß vor, den Artikel wie folgt zu fassen:

„Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes in Berlin beschließt."

Diese Fassung entspricht dem Wortlaut von Abschnitt III § 5 des vom Bundesrat verabschiedeten Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes.

Außerdem wird vorgeschlagen, die Bezeichnung des vom Bundesrat angeregten Artikels „Ia" in „II" und des bisherigen Artikels „II" in „III" abzuändern.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des § 410 der Reichsabgabenordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des § 410 der Reichsabgabenordnung

§ 410 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) erhält die folgende Fassung:

„§ 410

(1) Wer in den Fällen der §§ 396, 401 a und 402, bevor ihm die Einleitung einer steuerstrafrechtlichen Untersuchung gegen ihn eröffnet worden ist, unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Steuerbehörde berichtigt oder ergänzt, oder unterlassene Angaben nachholt, bleibt insoweit straffrei. Dies gilt nicht, soweit er im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage befürchten mußte, daß die Tat bereits entdeckt war oder ihre Entdeckung unmittelbar bevorstand. Sind in den Fällen der §§ 396 und 402 Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile gewährt oder belassen, so tritt die Straffreiheit nur ein, wenn der Täter die Summe, die er schuldet, nach ihrer Festsetzung innerhalb der ihm bestimmten Frist entrichtet.

(2) Einleitung der steuerstrafrechtlichen Untersuchung im Sinn von Absatz 1 ist jede Maßnahme des Finanzamts, des Hauptzollamts einschließlich seiner Hilfsstellen, des Steuerfahndungsdienstes, des Zollfahndungsdienstes, der Oberfinanzdirektion, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte oder der mit der Sache befaßten Beamten dieser Behörden, durch die der Entschluß, steuerstrafrechtlich gegen den Beschuldigten einzuschreiten, äußerlich erkennbar betätigt worden ist. Die Einleitung der Untersuchung ist dem Beschuldigten in dem Zeitpunkt eröffnet, in dem ihm eine gegen ihn gerichtete Maßnahme der in Satz 1 bezeichneten Art amtlich mitgeteilt wird.

(3) Wird die im § 117 vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig und ordnungsgemäß erstattet, so werden diejenigen, welche die dort bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben haben, dieserhalb nicht strafrechtlich verfolgt, es sei denn, daß ihnen vorher die Einleitung einer Untersuchung eröffnet worden ist."

Artikel II

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Anwendung des § 410 in der Neufassung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 hat zu zahlreichen Schwierigkeiten und Zweifeln geführt. Die Änderung des § 410 durch das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern bezweckte, durch Erleichterung der Voraussetzungen für die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige (Wegfall der Worte: „ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt zu sein") unter gleichzeitiger Verschärfung der Strafandrohungen in den §§ 396 und 404 der Reichsabgabenordnung die Steuermoral zu heben.

Die Folgezeit hat jedoch gelehrt, daß Steuerpflichtige nunmehr in vielen Fällen mit der Erfüllung ihrer Steuerpflichten abwarten, bis sie damit rechnen müssen, daß ihnen die Einleitung einer steuerstrafrechtlichen Untersuchung gegen sie eröffnet wird. Die Änderung des § 410 durch das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern hat somit eher das Gegenteil als die erhoffte Besserung der Steuermoral bewirkt. Der Entwurf schließt daher die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige aus, wenn der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung seiner Angaben weiß oder bei verständiger Würdigung der Sachlage befürchten muß, daß die Tat entdeckt ist oder ihre Entdeckung unmittelbar bevorsteht.

Nach Absatz 2 des § 410 kann die steuerstrafrechtliche Untersuchung im Sinn von § 410 Absatz 1 nicht nur durch das Finanzamt oder das Hauptzollamt einschließlich seiner Hilfsstellen, sondern auch durch den Steuerfahndungsdienst, den Zollfahndungsdienst, die Oberfinanzdirektion, die Staatsanwaltschaft und das Gericht oder durch die mit der Sache befaßten Beamten dieser Behörden eingeleitet werden.